

STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE

Die neuen Verjährungsbestimmungen im Kauf- und Werkvertragsrecht

Wenn eine Sache bzw. ein Werk einen Mangel hat, hat dafür grundsätzlich der Verkäufer / Unternehmer einzustehen, indem er das Objekt zurücknimmt, den Preis mindert oder den Mangel behebt. Daneben hat der Verkäufer / Unternehmer prinzipiell auch für den durch den Mangel entstandenen Schaden einzustehen.

Zentral bei der Geltendmachung dieser Sachgewährleistung ist unter anderem die Einhaltung der Verjährungsfrist, insbesondere bei versteckten Mängeln. Die Verjährung verhindert die Durchsetzung des Anspruchs, wenn der Verkäufer / Unternehmer sie explizit geltend macht.

Am 1. Januar 2013 sind einige Änderungen bezüglich der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertragsrecht in Kraft getreten.

Zweijährige Verjährungsfrist im Allgemeinen (Art. 210 Abs. 1 OR)

Seit dem 1. Januar 2013 lautet Art. 210 Abs. 1 des Obligationenrechts wie folgt:

«Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.»

Bis Ende 2012 hat die Verjährungsfrist ein Jahr betragen. Die neue Verjährungsfrist von zwei Jahren soll den Konsumenten schützen, dies namentlich bei versteckten Mängeln, welche nicht schon bei der Lieferung der Kaufsache erkennbar sind. Unter der einjährigen Verjährungsfrist war es bis anhin oft so, dass die Mängelrechte des Käufers schon verjährt waren, bevor die Mängel überhaupt entdeckt worden waren. Darüber hinaus entspricht die verlängerte Verjährungsfrist dem internationalen Standard.

Fünfjährige Verjährungsfrist im Besonderen (Art. 210 Abs. 2 OR)

In Art. 210 Abs. 2 OR ist eine Ausnahme von der allgemeinen Zweijahresfrist vorgesehen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf anstatt zwei Jahre, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



lic. iur. Pius Koller,
Rechtsanwalt und dipl. Ing.-Agr. HTL

- die gekaufte bewegliche Sache muss in ein unbewegliches Werk integriert, d.h. tatsächlich für ein unbewegliches Werk verwendet worden sein und darin (physisch) verbleiben;
- sie muss die Ursache – oder zumindest eine Mitursache – für den Mangel dieses (unbeweglichen) Werkes sein;
- sie muss gemäss ihrer Bestimmung (bestimmungsgemäss) verwendet worden sein.

Art. 210 Abs. 2 OR bezweckt die bessere Koordination der Verjährungsregeln des Kaufrechts mit denen des Werkvertragsrechts und dient primär dem Schutz des Werkunternehmers gemäss Art. 363 ff. OR. Diese Koordination mit dem Werkvertragsrecht soll verhindern, dass die Mängelrechte (aus Kaufrecht) des Unternehmers, der eine von ihm gekaufte bewegliche Sache bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert hat, bereits verjährt sind, während er gegenüber seinem Besteller für die (durch die bewegliche Sache) verursachte Mangelhaftigkeit des (unbeweglichen) Werks mit unverjährten Mängelrechten (aus Werkvertragsrecht) konfrontiert ist. Wenn also z.B. ein (Werk-)Unternehmer in einem Neubau Produkte wie Backsteine oder Stahlträger eines Dritten einbaut und sich nach der Abnahme des Hauses herausstellt, dass die Backsteine oder die Stahlträger mangelhaft sind, wird der Besteller gegenüber dem Unternehmer seine Sachgewährleistungsrechte geltend machen. Der Unternehmer hat dann seinerseits die Möglichkeit, sich gegenüber dem Dritten, von welchem er die Backsteine oder Stahlträger gekauft hat, auf eine fünfjährige Verjährungsfrist zu berufen. Das Ziel der Koordination zwischen Kaufrecht und Werkvertragsrecht wird

jedoch nur beschränkt erreicht, da die Verjährungsfrist im Kaufrecht mit der Ablieferung der beweglichen Sache an den Käufer (und Unternehmer) beginnt, die fünfjährige werkvertragliche Verjährungsfrist aber erst mit der Abnahme des unbeweglichen Werkes beim Unternehmer einsetzt und zwischen Ablieferung der beweglichen Kaufsache beim Käufer (und Unternehmer) und der Abnahme des unbeweglichen Werkes durch den Besteller mehrere Wochen oder Monate verstreichen können. Es besteht daher dennoch ein Haftungsrisiko zulasten des Unternehmers.

Verkürzung der Verjährungsfrist (Art. 210 Abs. 4 OR)

Gemäss Art. 210 Abs. 4 OR ist eine Verkürzung der Verjährungsfrist mittels Vereinbarung neu nur noch eingeschränkt zulässig, sofern es sich um einen Konsumentenvertrag handelt, d.h. wenn die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist und wenn der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Neu darf bei neuen Waren die Verjährungsfrist mittels Vereinbarung nicht auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden, bei gebrauchten Waren (Occasion) nicht auf weniger als ein Jahr. Wenn also ein Autohändler einem Ehepaar ein neues Familienauto verkauft, darf die Verjährungsfrist für die Sachgewährleistung im Kaufvertrag nicht kürzer als zwei Jahre sein, bei einem Occasionsauto darf die kaufvertraglich vereinbarte Frist nicht kürzer als ein Jahr sein. Weiterhin zulässig sind jedoch Haftungsausschlussklauseln, d.h. vertragliche Abmachungen, welche die Sachgewährleistung ausschliessen (Art. 199 OR).

Die neuen Verjährungsbestimmungen im Werkvertragsrecht (Art. 371 OR)

Analog zur kausrechtlichen Verjährungsfrist in Art. 210 Abs. 1 OR wurde im Zuge der Revision die ordentliche Verjährungsfrist für Mängelrechte des Bestellers eines beweglichen Werks (die im Unterschied zum Kaufrecht mit der Abnahme des beweglichen Werkes zu laufen beginnt) von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert (Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR).

Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR entspricht der kausrechtlichen Regelung von Art. 210 Abs. 2 OR und wurde im Zuge der Revision neu eingefügt. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Bestellers eines beweglichen Werkes (z.B. eines speziell gefertigten Fensters) beträgt demnach fünf

STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE

Jahre, wenn Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des (unbeweglichen) Werkes verursacht hat. Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR bezweckt somit wiederum die Koordination der Verjährungsfristen und soll den Schutz des Werkunternehmers verbessern, welcher gegenüber seinem Besteller während fünf Jahren haftet. Neu kann sich der Werkunternehmer gegenüber seinem Lieferanten oder Subunternehmer auf eine fünfjährige Verjährungsfrist berufen (vgl. oben die Ausführungen zu Art. 210 Abs. 2 OR analog).

Übergangsrechtliche Regelungen

Mangels spezifischer übergangsrechtlicher Regelungen kommen die allgemeinen übergangsrechtlichen Regelungen des ZGB zur Anwendung. Aus den Regelungen von Art. 49 SchlT ZGB lassen sich folgende verjährungsrechtliche Grundsätze ableiten:

- Das Übergangsrecht kommt lediglich dann zur Anwendung, wenn während einer laufenden Verjährungsfrist das neue (vom alten Recht abweichende) Recht in Kraft tritt, d.h. wenn eine (nach bisherigem Recht bemessene) Verjährungsfrist am 1. Januar 2013 noch am Laufen ist.
- Sofern die Verjährung am 1. Januar 2013 noch nicht eingetreten war, gilt grundsätzlich das neue Recht, wobei es Folgendes zu berücksichtigen gilt: Dauert die neue Frist fünf Jahre oder mehr (z.B. bei Art. 210 Abs. 2 OR und Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR), wird die unter bisherigem Recht bereits abgelaufene Verjährungsfrist an die neurechtliche Verjäh-

rungsfrist angerechnet. Wenn also unter altem Recht bereits ein halbes Jahr verstrichen ist, beträgt die Verjährungsfrist ab 1. Januar 2013 noch 4,5 Jahre. Dauert die neue Frist weniger als 5 Jahre (z.B. bei Art. 210 Abs. 1 OR und Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR), findet keine Anrechnung der unter bisherigem Recht bereits verstrichenen Zeit statt, sondern die Fristen (insbesondere die zweijährige Verjährungsfrist gemäss Art. 210 Abs. 1 OR und Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR) beginnen erst ab 1. Januar 2013 zu laufen. Hat z.B. eine einjährige Verjährungsfrist Ende Januar 2012 zu laufen begonnen, verlängert sich die Verjährungsfrist aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung bis Ende 2014.

Gewährleistung und Garantie

Der Ausdruck Gewährleistung steht für die gesetzlich vorgesehene Haftung des Verkäufers für Mängel der verkauften Ware, welche im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Das im Alltag häufig verwendete Wort «Garantie» ist kein gesetzlicher Begriff. Bei einer Garantie handelt es sich um eine freiwillige Erklärung, mit der das Vorhandensein zukünftiger Eigenschaften (z.B. Funktionsfähigkeit während zwei Jahren) versprochen wird. Der Vorteil der Garantie gegenüber der Sachmängelgewährleistung liegt darin, dass der Verkäufer auch für Mängel haftet, die erst nach der Übergabe entstehen. Dass der Mangel schon bei der Übergabe vorhanden war, muss der Käufer (anders als bei der Gewährleistung) nicht beweisen. Andererseits ist bei einer Garantie oft das Minderungsrecht (Preisreduktion) und Wandelungsrecht (Umtausch der Ware) ausgeschlossen. Dieser Vergleich mit der Garantie macht deutlich, dass das neue Gewährleistungsrecht den Schutz des Käufers zwar in Bezug auf die Verjährungsfrist

verbessert hat, nicht aber in Bezug auf die Beweislast. Auch beim neuen Gewährleistungsrecht muss der Käufer beweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden oder zumindest im Keim angelegt war. Dieser Beweis kann sich in der Praxis als sehr schwierig erweisen. Der Nachteil der Garantie kann darin liegen, dass die Garantiefristen gegenüber der neuen gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren eine kürzere Dauer aufweisen können und dass eine Preisreduktion und ein Umtausch der Ware oft ausgeschlossen sind.

Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die neuen Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht den Schutz der Käufer nicht wesentlich verbessern. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Anpassung der uneinheitlichen Längen der Garantiefristen an die gesetzliche Gewährleistungspflicht anzustreben. Allerdings kann dann aber auch Verwirrung entstehen, wenn sich die zweijährige Garantiefrist inhaltlich von der zweijährigen Gewährleistungsfrist unterscheidet. Es ist daher zu empfehlen, sich beim Kauf gut darüber zu informieren, ob nun eine Garantiefrist oder die gesetzliche Gewährleistungsfrist gilt. Bei der gesetzlichen Gewährleistung können die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch die Rügefristen und die Beweislastverteilung erschwert werden.

Für rechtliche Beratungen steht Ihnen das Büro Studer Anwälte und Notare, Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin, gerne zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten: 061 855 70 70 oder E-Mail: office@studer-law.com